

RS Vwgh 1997/4/25 96/19/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §7 Abs1;

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/09 95/19/0267 1

Stammrechtssatz

Der Erwerb einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG 1991 hindert nicht die Anwendung des Sichtvermerksversagungsgrundes nach § 10 Abs 1 Z 6 FrG 1993 im Verfahren zur Erteilung einer (regulären) Aufenthaltsberechtigung (Hinweis für den Sichtvermerksversagungsgrund des § 10 Abs 1 Z 7 FrG 1993 E 23.6.1994, 94/18/0326) (hier: Zutreffend verweist die Bf darauf, daß sie - bei Vorliegen der in § 7 Abs 1 AsylG 1991 genannten Voraussetzungen - gem. § 1 Abs 3 Z 6 AufenthaltsG 1992 keine Bewilligung benötigen würde. Ob in diesem Fall die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (für den Fall des Ablaufes der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach § 7 Abs 1 AsylG 1991) überhaupt zulässig wäre, kann hier dahingestellt bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190237.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>